

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 4

Hamburg, den 6. April 1945

Pastor i. R. Wilhelm Lüder †

Nach Gottes Willen fand das schaffensfrohe Leben des einstigen Gefängnisgeistlichen Pastor i. R. Wilhelm Lüder durch einen Unglücksfall ein plötzliches Ende. Am Abend des 16. März ist er bei starker Dunkelheit auf dem Heimwege von einer Nottaufnahme mit seinem Rade gestürzt; man fand ihn erst am nächsten Morgen in einer Waldgrube; der Tod wird durch Schlaganfall oder Gehirnerschütterung eingetreten sein. Er lebte seit April 1934 als Pfarrverweser in Bad Schwartau bei Lübeck und hat der dortigen Gemeinde fast 11 Jahre treu gedient. Bis zuletzt hat er mit seinem Herzen der Hamburgischen Geistlichkeit angehört, in deren Mitte er sein Amt an den Strafanstalten auf der Höhe seines Lebens fast drei Jahrzehnte verwaltet hat, ein unermüdlicher Seelsorger, dessen holsteinischer Wesensart es entsprach, bescheiden und still, aber in tiefer Herzlichkeit die frohe Botschaft vom Sündenheiland dort auszurichten, wo Menschen in Finsternis und Schatten des Todes sonderlich nach dem Wort vom Kreuz verlangen. Der Heimgegangene, geboren am 15. November 1873 zu Mölln, bestand die Reifeprüfung in Rastenburg, studierte in Kiel und Erlangen, machte sein theologisches Examen 1897 in Kiel, war Vikar an der Diakonissenanstalt in Altona und wurde am 20. Februar 1898 ordiniert. Seit Oktober 1900 war er Geistlicher am Strafgefängnis zu Glückstadt. Als vierter Gefängnispastor in Hamburg wurde er am 20. Mai 1906 durch Senior D. Behrmann eingeführt. Ende Februar 1934 ließ er sich in seinem staatlichen Amt in den Ruhestand versetzen. Sein Lebensabend gehörte fortan der ländlichen Gemeinde. In ernster Passionszeit rief sein Herr ihn heim, daß er nach aller Not und Nacht der Welt Sein Licht schaue und erbe Sein Reich. Wahrlich, ihm gilt die Verheißung des dorngekrönten Königs: „Was ihr getan habt Einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr Mir getan!“ (Matth. 25, 40).

Auszeichnung im Kriege

Unteroffizier Alfred Pioch, Kirchenbuchführer der Friedenskirche in Eilbeck, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse und dem Panzer-Bernichtungsabzeichen ausgezeichnet.

Kommissarische Besetzung von Nettelnburg

Mit Wirkung vom 15. März 1945 habe ich Pastor Viktor Schmidt, z. Z. Hamburg-Ochsenwärder wohnhaft, kommissarisch mit der Seelsorge in Nettelnburg betraut.

Bestandene theologische Prüfungen

Kandidat Gerhard Pahl hat die erste theologische Prüfung bestanden und ist damit in die Liste der pro venia concionandi geprüften Kandidaten aufgenommen worden.

Vikar Erich Meder hat die zweite theologische Prüfung bestanden und ist in die Liste der pro ministerio geprüften Kandidaten aufgenommen worden.

Ordination und Ernennung zum Hilfsprediger

Den Vikar Erich Meder habe ich nach der am Palmsonntag, dem 25. März 1945, in der Lukaskirche durch Oberkirchenrat Drechsler vollzogenen Ordination mit Wirkung vom 1. April 1945 zum Hilfsprediger ohne eigenen Bezirk ernannt und ihn dem Pfarramt zu Fuhlsbüttel zur Hilfeleistung überwiesen.

Ergebnis der Kollekte für den Volksbund

Die am Sonntag Lätare, dem 11. März 1945, eingesammelte allgemeine Kirchenkollekte war für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bestimmt und brachte einen Gesamtertrag von 8736,29 RM gegenüber 5601,28 RM im Jahre 1944 und 5252,51 RM im Jahre 1943.

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	268,26 RM
2. St. Nikolai	7,28 "
5. St. Michaelis	210,— "

II. Westkreis

6. St. Pauli	402,77 "
7. Eimsbüttel	103,42 "
8. West-Eimsbüttel	193,49 "
9. Harvesfchude	824,16 "
10. Hoheluft	245,— "
11. Eppendorf	1264,91 "
12. Winterhude	66,25 "
13. Nord-Winterhude	195,26 "
14. Fuhlsbüttel	305,— "
15. Langenhorn	287,71 "

III. Ostkreis

16. St. Gertrud	158,25 "
17. Uhlenhorst	59,— "
18. Eilbeck-Friedenskirche	82,23 "
19. Eilbeck-Versöhnungskirche	23,71 "
20. Alt-Barmbeck	167,20 "
21. West-Barmbeck	
22. Nord-Barmbeck	132,41 "
23. Nord-Barmbeck-Harshloh	83,03 "
24. Dulsberg	143,90 "

IV. Südkreis

25. St. Georg-Stiftskirche	112,58 RM
26. Borgfelde	37,55 "
30. Horn	100,75 "
32. Veddel	11,80 "

V. Kreis Bergedorf

33. Bergedorf	420,44 "
34. Geesthacht	194,25 "
35. Altengamme	122,50 "
36. Kirchwärder	25,— "
37. Neuengamme	52,— "
38. Curslack	58,— "
39. Allermöhe	102,50 "
40. Billwärder a. d. Bille	89,55 "
41. Nettelnburg	26,50 "
42. Moorfleth	25,— "
43. Ochsenwärder	225,74 "
44. Moorburg	203,88 "
45. Finkenwärder	440,— "

VI. Kreis Amt Rixbüttel

46. Rixbüttel	575,— "
47. Groden	223,— "
48. Döse	134,61 "
49. Alt-Cuxhaven	287,68 "

VII. Anstalten und Kapellen

50. Alsterdorfer Anstalten	44,80 "
----------------------------------	---------

Voranschlag für 1945

1. Ein neuer Voranschlag der Kirchenhauptkasse wird nicht aufgestellt. Für dieses Rechnungsjahr werden die entsprechenden Einnahme- und Ausgabekonten des Voranschlages 1944 zugrunde gelegt.
2. Wegen der Voranschläge der Kirchengemeinden wird den Kirchenvorständen demnächst mitgeteilt, mit welchen Änderungen die Bewilligungen des Rechnungsjahres 1944 für 1945 zu gelten haben (vgl. GWM. 1944 Seite 86).
3. Die gesamtkirchlichen Ämter werden ebenfalls eine Mitteilung erhalten, über welche Beträge sie im Rechnungsjahr 1945 verfügen können.

Richtlinien für Anforderung und Ausstellung von Taufscheinen

Die kriegsbedingten Schwierigkeiten für die Anforderung und Ausstellung von Taufbescheinigungen zur Konfirmation, Trauung oder Übernahme einer Patenschaft haben folgende Richtlinien nötig gemacht, die genau zu beachten sind:

1. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Taufe ist unbedingt zu fordern, daß Taufbescheinigungen für die Konfirmation auch weiterhin ausgestellt werden. Es genügt eine kurze Bescheinigung, die wenigstens Namen, Ort und Tag der Taufe enthält.
2. Bei der Sicherung der Kirchenbücher sollen die Taufbücher etwa der letzten 15 Jahre tunlichst so untergebracht werden, daß Auszüge aus ihnen angefertigt werden können.
3. Gemeindeglieder und Pfarrämter sollen Anträge auf Taufbescheinigungen für die Konfirmation möglichst schon zu Beginn des kirchlichen Unterrichts stellen, da in vielen Fällen bis zur Ausfertigung erhebliche zeitraubende Schwierigkeiten zu überwinden sind.
4. Bei jedem Antrag sollen möglichst genaue Angaben gemacht werden, die die Auffindung erleichtern: vollständige Namen, Datum der Geburt und womöglich auch der Taufe, Wohnort, zuständiges Pfarramt bzw. Wohnstraße, Name des amtierenden Geistlichen usw.
5. Sind die Taufbücher vernichtet, Zweitschriften und andere geeignete Unterlagen für Ersatzbescheinigungen nicht vorhanden (vgl. GWM. 1944 Seite 35) oder mußten die Kirchenbücher trotz aller Bemühungen so untergebracht werden, daß Auszüge nicht ausgestellt werden können (vgl. Ziffer 2), soll die betreffende Kirchengemeinde dem Antragsteller hierüber umgehend eine Bescheinigung, etwa nach Muster I, ausstellen.

6. Wird dem Pfarramt eine solche Bescheinigung vorgelegt, so soll es eine schriftliche Erklärung der Eltern — möglichst durch Mitunterschrift der Taufzeugen (Paten) bestätigt — verlangen, daß das Kind wirklich getauft sei. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, genügt die Erklärung von Paten oder Verwandten. Nach Möglichkeit soll die Erklärung nähere Angaben über die Umstände der Taufe enthalten. Sie ist von dem konfirmierenden Pfarramt in Verwahrung zu nehmen. Nur mündliche Versicherungen der Eltern genügen nicht. Für die vorgenannte Erklärung könnte das nachstehende Muster II Verwendung finden.
7. Kann ein Nachweis der Taufe weder durch Vorlage einer Bescheinigung noch durch Erklärung der Eltern bzw. Paten geführt werden, ist mir der Fall über das Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.
8. Taufbescheinigungen (auch Konfirmationsbescheinigungen?) und Bescheinigungen über die Kirchenzugehörigkeit für die Trauung sollen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bis auf weiteres nicht angefordert werden. An ihre Stelle treten entsprechende schriftliche Erklärungen der Verlobten bei der Bestellung des Aufgebots.
9. Bescheinigungen über die Kirchenzugehörigkeit für die Übernahme des Patenamts sollen für die Zeit des totalen Kriegseinsatzes nicht mehr verlangt werden. Auch hier soll die vor dem Pfarramt, das die Taufe vollzieht, zu Protokoll gegebene Erklärung genügen, daß die Beteiligten einer christlichen bzw. der evangelischen Kirche angehören.

Muster I

Bescheinigung

Die Kirchenbücher der evangelischen Kirchengemeinde
in sind durch Feindeinwirkung
vernichtet — wegen Fliegergefahr sichergestellt —. Auszüge aus den
Kirchenbüchern können daher zur Zeit nicht ausgestellt werden.

....., den 19..

L. S. (Unterschrift)

Muster II

Erklärung

Die Unterzeichneten, und zwar

1. in als Vater,
(Vor- und Zuname, Beruf) (Anschrift)
 2. in als Mutter,
 3. in als Taufpate,
 4. in als Taufpate,
(bzw. Verwandte)
- versichern pflichtgemäß, daß der — die —
....., geb. am in
(Vor- und Zuname des Täuflings) (Geburtsdag) (Geburtsort)
am
(Datum oder ungefähre Zeitangabe der Taufe)
in der Kirche in
(gegebenenfalls andere Ortsangabe!)

durch getauft worden ist.
(Name des Geistlichen)

Eigenhändig unterschrieben:
(Vor- und Zunamen)

....., den 19..

Hilfsweise Bescheinigungen über vollzogene Amtshandlungen

Zur Ausstellung von Ersatz-Taufbescheinigungen (vgl. GVM. 1944 Seite 35/36) stehen jetzt Formblätter für die Pastoren in der Kanzlei des Landeskirchenamts zur Verfügung. Für die Fälle, in denen diese Formblätter nicht zur Hand sind, ist nachstehend der Wortlaut wiedergegeben.

Hamburg, den 194..

Ersatz-Taufbescheinigung

.....
geboren am in
ist am in der
von getauft.

Die Bescheinigung erfolgt nach den persönlichen Aufzeichnungen, weil
das Taufbuch der Kirchengemeinde
des Jahrgangs durch Feindeinwirkung vernichtet ist.

Pastor zu

Hamburg, den 194..

Ersatz-Taufbescheinigung

für

.....
geboren am in
Nach Angabe des
wurde die Taufe von
ist vollzogen.

Das Taufbuch der Kirchengemeinde
des Jahrgangs und auch die persönlichen Aufzeichnungen sind
durch Feindeinwirkung vernichtet. Nach den glaubwürdigen Angaben
des/der
hat die oben bezeichnete Amtshandlung stattgefunden.

Bemerkungen: (Hier ist Näheres über die Ausführungen des Antragstellers anzugeben.)

Pastor zu

Für Konfirmationen und Trauungen sind Vordrucke nicht hergestellt, weil solche Bescheinigungen wen ger verlangt werden. Sie sind unter entsprechender Änderung des Textes besonders auszusprechen.

Einrichtung einer Suchkartei bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine zentrale Nachweistelle für Geistliche, hauptamtliche Kirchenbeamte und Angestellte, die infolge von Kampfhandlungen umquartiert werden mußten, einzurichten, um jederzeit auf Anfragen ihren Verbleib mitteilen zu können.

Für den Bereich der Hamburgischen Landeskirche ordne ich daher folgendes an:

1. Die Gemeinden melden alle solche in ihrem Bereich untergebrachten Geistlichen, Kirchenbeamten und Angestellten, von denen sie Kenntnis erhalten, auch wenn die Unterbringung nur vorläufig sein sollte, sofort an das Landeskirchenamt. Danach eintretende Veränderungen müssen ebenfalls unverzüglich gemeldet werden.
2. Zu melden sind nur Geistliche usw. aus einer zur Deutschen Evangelischen Kirche gehörenden Landeskirche sowie aus den deutschen evangelischen Kirchen im Elsaß und in Lothringen, nicht aber volksdeutsche oder fremdvölkische Flüchtlingspfarrer aus anderen Ländern, die ins Reich gekommen sind. Für letztere ist das Kirchliche Außenamt in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3, zuständig.
3. Die Meldungen sollen nach Möglichkeit die folgenden Angaben enthalten: Name und Vorname, Amtsbezeichnung, Geburtsdatum, letzte Dienststellung und frühere Heimatanschrift, neue Anschrift. Bei der Meldung von Veränderungen müssen diese Angaben wiederholt werden. Etwaige weitere Mitteilungen sollen gesondert übermittelt werden.
4. Die unverzügliche Weitergabe an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei erfolgt durch das Landeskirchenamt.
5. Personen, die umquartierte Geistliche usw. suchen, sind auf die Suchkartei bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in (10) Stolberg, Harz, Niedergasse 19, aufmerksam zu machen.

Landeskirchliche Bücherei

Der Bibliothekar wird fortan nur noch einmal wöchentlich, und zwar donnerstags, in der Regel von 8½ bis 11½ und von 14 bis 16 Uhr, im Stadtbüro, Bohnenstraße 10, anwesend sein. Das Landeskirchliche Amt für Innere Mission ist nach wie vor bereit, täglich während der Geschäftsstunden zurückgebrachte Leihbücher entgegenzunehmen und bestellte Bücher auszugeben. Besichtigung und Erwerb der von der Landeskirchlichen Bücherei abgestoßenen Bücher ist nur noch donnerstags in Anwesenheit des Bibliothekars möglich.

Montags wird der Bibliothekar zukünftig in Allermöhe (21 30 24) zu erreichen sein.

Neueinstellungen bei der Landeskirchlichen Bücherei

Quiring, Horst, Grundworte des Glaubens. Achtzig wichtige biblische Begriffe für den Menschen der Gegenwart dargestellt. Berlin o. J.

Klostermann, Prof. August, Der Pentateuch. Beiträge zu seinem Verständnis und seiner Entstehungsgeschichte. Neue Folge. Leipzig 1907.

Rühl, Prof. Ernst, Erläuterung der paulinischen Briefe unter Beibehaltung der Briefform. I. Band: Die älteren paulinischen Briefe. Berlin-Gr. Lichterfelde 1907.

Torm, Prof. Frederik, Die Psychologie der Pseudonymität im Hinblick auf die Literatur des Archristentums. (2. Heft der Studien der Luther-Akademie, herausgegeben von Carl Stange.) Gütersloh 1932.

Reimarus, Prof. Hermann Samuel, Die vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion in zehn Abhandlungen auf eine begreifliche Art erklärt und gerettet. 4. Aufl. Hamburg 1772.

Daxer, Georg, Der Subjektivismus in Franks „System der christlichen Gewißheit“. Gütersloh 1900.

Hoppe, Theodor, Die Idee der Heilsgeschichte bei Paulus mit besonderer Berücksichtigung des Römerbriefes. Gütersloh 1926.

Calvin, Joh., Psychopannychia. Herausgegeben von Walther Zimmerli. (Quellenschriften zur Geschichte des Protestantismus, herausgegeben von Prof. Carl Stange. 13. Heft.) Leipzig 1932.

Kurz, Alfred, Die Heilsgewißheit bei Luther. Eine entwicklungsgeschichtliche und systematische Darstellung. Gütersloh 1933.

Neue Anschriften und Anschlüsse

Pastor Friedrich Tute jetzt Hamburg-Langenhorn 1, Langenhorn Chaussee 274
Seemannspastor W. Thun jetzt Hamburg-Blankenese, Wulfsdal 16

Der Landesbischof

Tügel